

Brandschutz- und sicherheitsrechtliche Mindestanforderungen bei Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in Mengen

1 Freihaltung von Zugängen, Flächen und Feuerwehrezufahrten

- 1.1 Festgelegte Flächen für die Feuerwehr sind grundsätzlich freizuhalten. Bestehende Zugänge zu Gebäuden sowie Feuerwehrezufahrten dürfen nicht eingeschränkt werden.
- 1.2 Notausgänge von baulichen Anlagen (z.B. Geschäftsgebäude, Parkhäuser und Sonderbauten) sowie Zugänge zu Schalt- und Verteilerräume sind in voller Breite freizuhalten.
- 1.3 Innerhalb des Veranstaltungsbereiches sind ausreichende Fahrsteifen von mindestens 3,5 m lichter Breite bei geradliniger Führung, von mind. 5,0 m lichter Breite in Kurven sowie mind. 4,0 m lichter Durchfahrtshöhe für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge freigehalten werden. Einbauten in Verkehrsflächen sind nach Veranstaltungsende unverzüglich wieder zu entfernen.
- 1.4 Löschwasserentnahmestellen (Über- oder Unterflurhydranten) sind einschließlich ihrer Beschilderung im Umkreis von 1,0 m freizuhalten.
- 1.5 Vorhandene Sperrbalken, Sperrpfosten und Schranken müssen sich mit einem Dreikantschlüssel nach DIN 3223 (Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels) oder durch die örtliche Feuerweherschließung öffnen lassen.

2 Behelfsmäßige Leitungsverlegung

- 2.1 Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen und Zufahrten sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken. Freigespannte Leitungen müssen eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 4,0 m aufweisen.

3 Materialanforderungen

- 3.1 Für Stände, Buden und Zelte dürfen keine leicht entflammaren Baustoffe (B3 nach DIN 4102), z.B. Strohmatten, nicht zugelassene Partyzelt- oder Stoffbahnen verwendet werden.
- 3.2 Dekoration und Ausstattungsgegenstände müssen grundsätzlich aus schwer entflammaren Baustoffen (B1 nach DIN 4102) bestehen. Pflanzenschmuck darf nur in frischem Zustand aufgestellt werden. Stroh, Laub, Torf, Mulch etc. darf in größeren Mengen zur Dekoration nicht verwendet werden. Wird es in kleineren Mengen verwendet, ist es stets gut feucht zu halten.

4 Flüssiggas

- 4.1 Auf das Merkblatt „Verwendung von Flüssiggas“ wird verwiesen. Die Regelungen des Merkblattes und der technischen Regelwerke sind genau einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass für die gewerbliche Nutzung höhere Anforderungen als im privaten Bereich gelten.

- 4.2 Fahrzeuge mit einer Flüssiggasanlage müssen die aktuelle Prüfbescheinigung über die Gasprüfung mitführen und auf Verlangen vorzeigen.

5 Aufstellung von Wärme- und Heizgeräten

- 5.1 Wärme- und Heizgeräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Auf die Brandgefahren welche von diesen Geräten ausgehen wird besonders hingewiesen.
- 5.2 Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn ein Sicherheitsabstand von mind. 0,5 m zu brennbaren Materialien sicher eingehalten wird. Der Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien verwendet werden. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, so sind diese einzuhalten.

6 Elektrische Einrichtungen

- 6.1 Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrische Einrichtungen müssen den gültigen Rechtsvorschriften entsprechen. Defekte Geräte sind sofort außer Betrieb zu nehmen.

7 Feuergefährliche Handlung / Einsatz von Pyrotechnik

- 7.1 Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und offenem Feuer ist im Rahmen der Veranstaltung nicht zulässig. Ausgenommen ist die Verwendung von Kerzen in sicheren Windlichtbehältern.
- 7.2 Weitergehende Ausnahmen sind zu beantragen. Bei erhöhter Brandgefahr wird eine Brandsicherheitswache angeordnet. Den Anweisungen der Sicherheitswache ist Folge zu leisten.

8 Feuerlöscher / Löschdecken

- 8.1 Insbesondere an Ständen, Buden und Zelten mit Wärme- und Heizgeräten, Friteusen und „offenen Flammen“ sind Feuerlöscher und/oder Löschdecken in geeigneter Art und ausreichender Anzahl vorzuhalten. Schaumlöscher werden empfohlen.

9 Lagerung Abfallstoffe

- 9.1 Abfallbehälter sind aus nichtbrennbaren Stoffen, z.B. Stahlblech, vorzuhalten.
- 9.2 Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb von Ständen, Buden und Zelten nicht gelagert werden.

Hinweise

Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Die Stadt Mengen sowie die örtliche Feuerwehr sind berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften zu überprüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Weitere brandschutztechnische Auflagen bzw. Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Erforderliche behördliche Zulassungen und Genehmigungen, insbesondere Marktfestsetzungen, straßenrechtliche Sondernutzungen, übermäßige Straßenbenutzungen oder gaststättenrechtliche Gestattungen, sind rechtzeitig vorher einzuholen.

Geschlossene Veranstaltungsbereiche sind nicht zulässig. Die Notwendigkeit eines Sicherheitskonzeptes ist zu prüfen und mindestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zur Abstimmung der Stadt Mengen, Amt für öffentliche Ordnung-, Hauptstraße 90, 88512 Mengen, Tel.: 07572/607-110